
S 24 R 1197/19 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Handelsbetrieb
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – betriebliche Voraussetzung – sozialistischer Handelsbetrieb Möbel Dresden Beim sozialistischen Handelsbetrieb (SHB) Möbel Dresden handelte es sich weder um einen Massenproduktionsbetrieb im Bereich der Industrie (oder des Bauwesens), noch um einen gleichgestellten Betrieb.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs. 1 VO-AVltech § 1, 2. DB § 1 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 1197/19 ZV
Datum	07.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 145/20 ZV
Datum	24.09.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Februar 2020 wird zur¼ckgewiesen.

II. Au¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Klāgerin werden Verschuldungskosten in H¶he von 337,50 Euro auferlegt. Davon sind 225,00 Euro an die Staatskasse und 112,50 Euro an die Beklagte zu zahlen.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines inzwischen dritten Überprüfungsverfahrens über die Verpflichtung der Beklagten, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 25. Januar 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die 1951 geborene Klägerin ist, nach einem Fachschul-Abendstudium in der Fachrichtung "Sozialistische Betriebswirtschaft" Ingenieurökonomie der Leichtindustrie" an der Ingenieurschule für Holztechnik Z in der Zeit von September 1974 bis Januar 1979, seit 25. Januar 1979 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieurökonom" zu führen. Sie war vom 1. Januar 1976 bis 31. Juli 1986 als Mitarbeiterin, später Leiterin, der Technischen Kontrollorganisation (TKO) im volkseigenen Betrieb (VEB) Kichenmöbel A und vom 1. August 1986 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Gruppenleiterin Rationalisierung und Investitionen in der volkseigenen Handelsorganisation (HO) Fachhandel Möbel Bezirk Z bzw. im (ab 1. Januar 1988 unmittelbaren Rechtsnachfolgebetrieb) sozialistischen Handelsbetrieb (SHB) Möbel Z beschäftigt. Sie erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Den am 3. Januar 2007 gestellten Antrag auf Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. Mai 2007 und bestätigendem Widerspruchsbescheid vom 29. November 2007 ab: Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 AAÜG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt worden, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei. Die Klägerin sei am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb, sondern in einem Möbelfachgeschäft beschäftigt gewesen. Die hiergegen am 28. Dezember 2007 erhobene Klage hat das Sozialgericht Z (im Verfahren S 33 R 1915/07) mit Gerichtsbescheid vom 2. April 2009 abgewiesen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2011 fragte die Klägerin bei der Beklagten "nach dem Stand der Ansprüche auf Zusatzrente für Ingenieure" und bat um Information zum neusten Stand ihrer Ansprüche. Das Schreiben wertete und behandelte die Beklagte als Überprüfungsantrag, den sie mit Bescheid vom 3. Januar 2012 und bestätigendem Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 2012 ablehnte: Der Bescheid vom 24. Mai 2007 sei nicht rechtswidrig, da die Klägerin keinen Anspruch auf eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft erworben habe. Die Voraussetzungen von § 1 AAÜG würden nicht vorliegen. Der SHB Möbel Z

â sei kein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen. Die betriebliche Voraussetzung liege am 30. Juni 1990 nicht vor, da der Betrieb weder ein Produktionsbetrieb noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei. Die hiergegen am 23. November 2012 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden (im Verfahren [S 2 RS 2102/12](#)) mit Gerichtsbescheid vom 30. Oktober 2015 abgewiesen. Die hiergegen am 20. November 2015 eingelegte Berufung hat das S chsische Landessozialgericht (im Verfahren [L 5 RS 1042/15](#)) â nach Beiziehung von Betriebsunterlagen â mit Urteil vom 22. November 2016 zur ckgewiesen.

Mit  berpr fungsantrag vom 13. Dezember 2016 begehrte die Kl gerin erneut die Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13. Januar 2017 ab.

Mit erneutem  berpr fungsantrag vom 30. Januar 2019 begehrte die Kl gerin abermals die Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften mit der Begr ndung, laut Zeitungsmeldungen erwarte die Rentenversicherung einen Milliarden berschuss; sie werde sich daher, solange sie lebe, f r Flei  und Bildung einsetzen.

Den  berpr fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 6. Juni 2019 ab.

Hiergegen erhob die Kl gerin mit Schreiben vom 18. Juni 2019 Widerspruch und f hrte aus: Seit ihrer ersten Antragstellung seien Jahrzehnte vergangen. Selbst ihr pers nliches Schreiben an die Bundeskanzlerin habe keinen Erfolg erzielt. Das Grundgesetz sei f r alle B rger da. Es best nden Widrigkeiten, wohin man schaue; es habe schon einmal eine Zeit der Ignoranz und der "L-m-a-A-Manie" gegeben. Sie sei von einem Produktionsbetrieb zum Studium delegiert worden und habe jahrelang im Ingenieurbereich gearbeitet. Die Beklagte versuche hingegen mit aller Entschiedenheit ihr abzusprechen, was sie anderen zugestehe, indem sie ihre Arbeit, die sie mit Flei  und Entbehrungen zum Abschluss gebracht habe, nicht anerkenne. Sie habe viel Lehrgeld bezahlt, bis heute und sei auch nicht immer perfekt gewesen. Aber sie habe immer ihr Bestes gegeben, um Deutschland in Ost und West ein treuer, anst ndiger und ehrlicher B rger zu sein.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. September 2019 als unbegr ndet zur ck.

Die am 2. Oktober 2019 erhobene Klage, die die Kl gerin erneut damit begr ndete, sie habe mit Flei  und unter widrigen Umst nden den Abschluss als Ingenieur gemeistert und beklage nunmehr mangelnde Gerechtigkeit, hat das Sozialgericht Dresden (im Verfahren [S 24 R 1197/19 ZV](#)) mit Gerichtsbescheid vom 7. Februar 2020 abgewiesen. Zur Begr ndung bezog es sich wortw rtlich auf das Urteil des S chsischen Landessozialgerichts (im Verfahren [L 5 RS 1042/15](#)) vom 22. November 2016.

Gegen den am 12. Februar 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Kl gerin am 28. Februar 2020 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Sie bestehe weiterhin auf der Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten nach den

Vorschriften des AA-G. Sie, als Ostdeutsche, habe im Osten für den Westen gearbeitet. Der Westen habe davon profitiert. Im gesunden Normalfall gelte das Recht für alle, die im Osten Deutschlands Ökonomie studiert hätten. Mit dem Fachhandel müsse sie sich schlecht identifizieren; sie sei dort gemobbt worden, weil sie gearbeitet habe. Sie werde sich deshalb weiterhin für Fleiß und Gerechtigkeit einsetzen, zum Nutzen für das Gute.

Die Klägerin beantragt â sinngemäß und sachdienlich gefasst â,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Februar 2020 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. September 2019, zu verurteilen, den Bescheid vom 24. Mai 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2007 zurückzunehmen und ihre Beschäftigungszeiten vom 25. Januar 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat â nach Anhörung der Beteiligten mit gerichtlichen Schreiben vom 26. Juni 2020 â mit Beschluss vom 20. Juli 2020 das Berufungsverfahren auf den Berichterstatter, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, übertragen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Juli 2020 konnte das Berufungsverfahren durch den Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern durch Urteil entschieden werden ([Â§ 153 Abs. 5](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung der Klägerin ist unbegründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 7. Februar 2020 abgewiesen hat. Der Äußerungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 6. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. September 2019 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Denn die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte, unter entsprechender Rücknahme des Bescheides vom 24. Mai 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2007, die von ihr geltend gemachten Beschäftigungszeiten vom 25.

Januar 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG) sowie die in diesen Zeiträumen tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte feststellt, weil sie diesem Zusatzversorgungssystem weder tatsächlich noch fiktiv zugehörig war.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Bescheid vom 24. Mai 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2007 ist nicht rechtswidrig. Anspruchsgrundlage für die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, sind [Â§ 1 und 5 AAÖG](#). Die von der Klägerin geltend gemachten Beschäftigungszeiten können nicht dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG zugeordnet werden, weil eine tatsächliche oder fingierte Versorgungsanwartschaft nicht bestand.

In dem Verfahren nach [Â§ 8 AAÖG](#), das einem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs. 5](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ähnlich und außerhalb des Rentenverfahrens durchzuführen ist (vgl. dazu stellvertretend: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 – [4 RA 7/95](#) – [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)), ist die Beklagte nur dann zu den von der Klägerin begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nach [Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) unterfällt. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob sie Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz, zuzuordnen sind ([Â§ 5 AAÖG](#)).

Gemäß [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (= Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten ([Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG](#)).

Die Klägerin war bei Inkrafttreten des AAÖG am 1. August 1991 nicht Inhaberin einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#).

Einen "Anspruch" auf Versorgung (= Vollrecht) besaß sie zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein "Versorgungsfall" (Alter, Invalidität) eingetreten war.

Sie war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaberin einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G. Dies hÃ¶tte vorausgesetzt, dass sie in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wÃ¶re. Eine solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Ã¼ber die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 ([BGBl. II S. 889](#), ber. S. 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von [Art. 17](#) des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. Â§ 1 Abs. 3 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 [DDR-GBI. Nr. 62 S. 487]), erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfÃ¼llt.

Auch der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¶G ist nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschieden (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft). Der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¶G kann â mangels tatsÃ¤chlich erfolgter Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem â insbesondere auch nicht dadurch erfÃ¼llt werden, dass die KlÃ¤gerin vor ihrer am Stichtag 30. Juni 1990 im SHB MÃ¶bel Z â ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung mÃ¶glicherweise in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschÃ¤ftigt war und aus dieser BeschÃ¤ftigung spÃ¤ter "ausgeschieden" ist. Vor diesem Hintergrund ist die â von der KlÃ¤gerin im Laufe des Verfahrens wiederholt sinngemÃ¤Ã vorgebrachte â in der Zeit vom 25. Januar 1979 bis 31. Juli 1986 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung im VEB KÃ¼chenmÃ¶bel A â irrelevant. Erst wenn die sog. "TÃ¼rÃ¶ffnerfunktion" des Â§ 1 AAÃ¶G positiv festgestellt worden ist, ist in einem weiteren (nachgelagerten) Schritt zu Ã¼berprÃ¼fen, welche tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigungszeiten dem Â§ 5 AAÃ¶G unterfallen.

Die KlÃ¤gerin war am 1. August 1991 (Inkrafttreten des AAÃ¶G) auch nicht Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 2 S. 14; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 34/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 3 S. 20; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 5 S. 33; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 6 S. 40; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 7 S. 60; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 18/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 8 S. 74; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 6/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 22-36; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 9/09 R](#) â JURIS-

Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 10/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 17/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31), weil sie am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten.

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originÃ¤ren Bundesrechts einbezogen wurden, zu prÃ¼fen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen UmstÃ¤nden einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten. Ein solcher fiktiver Anspruch hÃ¤ngt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemÃÃ Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: VO-AVltech) vom 17. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 93 S. 844) und der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung (nachfolgend: 2. DB) vom 24. Mai 1951 (DDR-GBl. Nr. 62 S. 487) von drei Voraussetzungen ab, nÃ¤mlich von (1) der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren (persÃ¶nliche Voraussetzung), und (2) der AusÃ¼bung einer entsprechenden TÃtigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). MaÃgeblich ist hierbei das SprachverstÃ¤ndnis der DDR am 2. Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 13).

Nur wenn eine solche fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft am 30. Juni 1990 bestanden hat, kann und darf weiter geprÃ¼ft werden, welche konkreten ZeitrÃ¤ume unter diese Zusatzversorgungsanwartschaft fallen. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin genÃ¼gt es daher nicht, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt mÃ¶glicherweise sÃ¤mtliche Voraussetzungen (persÃ¶nliche, sachliche und betriebliche Voraussetzung) fÃ¼r einen fingierten Einbeziehungsanspruch erfÃ¼llt hatte. Ihre BeschÃ¤ftigung als Mitarbeiterin und Leiterin der Abteilung TKO im VEB KÃ¼chenmÃ¶bel A â ist daher nicht relevant bzw. wÃ¤re erst dann (prÃ¼fungs-)relevant, wenn sie am 30. Juni 1990 Inhaberin einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft gewesen wÃ¤re. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin entspricht es nicht der hÃ¶chststrichterlichen Rechtsprechung des BSG, dass Anspruch auf eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft all jene Personen hÃ¤tten, die in leitenden Funktionen tÃchtig gewesen seien, weil die fiktive Einbeziehung in den Anwendungsbereich der AVltech keine Belohnung oder Honorierung fÃ¼r TÃtigkeiten darstellt, die von qualifizierten Mitarbeitern in qualifizierter Position, gleich welcher Art, verrichtet wurde. Das Gericht bewertet daher, was an dieser Stelle ausdrÃ¼cklich hervorgehoben werden soll, weder ihren FleiÃ, noch ihre geleistete Arbeit, wie sie unter Verkenning der rechtlichen Grundlagen wiederholt ausfÃ¼hrte.

Ausgehend hiervon war die KlÃ¤gerin nicht Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil sie am 30. Juni 1990 (und damit auch nicht im Zeitraum vom 25. Januar 1979 bis 30. Juni 1990) keinen Anspruch auf Erteilung

einer Versorgungszusage gehabt hätte. Zu diesem Zeitpunkt war sie nämlich nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt. Die betriebliche Voraussetzung eines fingierten Anspruchs im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz ist nicht erfüllt.

Beschäftigungsbetrieb der Klägerin am 30. Juni 1990, und damit Arbeitgeber im rechtlichen Sinn – worauf es nach der ständigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 20/03 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 1 AA – G Nr. 2 S. 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 – [B 4 RA 49/03 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16. März 2006 – [B 4 RA 30/05 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 7. September 2006 – [B 4 RA 39/05 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 7. September 2006 – [B 4 RA 41/05 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 6/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 9/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 10/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 17/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 32) – war, ausweislich der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, der SHB Möbel Z –

1. Bei dem Beschäftigungsbetrieb der Klägerin handelte es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens. Hauptzweck des Betriebes war nämlich nicht die unmittelbare, industrielle, serienmäßige Produktion von Sachgütern in den Bereichen der Industrie oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen, sondern der Handel mit Möbeln.

Entgegen der Ansicht der Klägerin unterfallen dem Geltungsbereich der VO- AVtech und der 2. DB nur die Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens, deren Hauptzweck (bzw. Schwerpunkt) auf die industrielle (serienmäßig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von Sachgütern oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen ausgerichtet war (vgl. exemplarisch: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 14/03 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 – [B 4 RA 44/03 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 – [B 4 RA 8/04 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 – [B 4 RA 11/04 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 3/06 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 – [B 5 RS 1/11 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 – [B 5 RS 7/10 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 27). Der versorgungsrechtlich maßgebliche Betriebstyp ist neben den Merkmalen "Betrieb" und "volkseigen" maßgeblich durch das weitere Merkmal "Produktion (Industrie/Bauwesen)" gekennzeichnet. Zwar sprechen die Überschrift der Versorgungsordnung, ihr Vorspann ("Präambel") und ihr Â§ 1 und ebenso Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur vom "volkseigenen Betrieb". Nach diesem Teil des Wortlauts wären alle Betriebe, die auf der Basis von Volkseigentum arbeiteten, erfasst worden. Der in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB verwendete Ausdruck "Produktionsbetrieb" macht jedoch deutlich, dass die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in jedem volkseigenen Betrieb galt. Weil dort Betriebe und Einrichtungen aufgelistet wurden, die einem "Produktionsbetrieb"

gleichgestellt wurden, wird klar, dass die Versorgungsordnung und auch Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur (volkseigene) Produktionsbetriebe erfasste. Dies wird durch Â§ 1 der 1. DB vom 26. September 1950 (DDR-GBl. Nr. 111 S. 1043) best tigt, nach dem nur bestimmte Berufsgruppen der technischen Intelligenz, die gerade in einem "Produktionsbetrieb" verantwortlich t tig waren, generell in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden sollten (BSG, Urteil vom 9. April 2002     [B 4 RA 41/01 R](#)     SozR 3-8570 Â§ 1 AA  G Nr. 6, S. 43 f.). Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums f r Industrie in Â§ 5 VO-AVltech und f r die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen Gegen berstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR sp testens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30. Juni 1990 in ihren einsch gigen Gesetzestexten vorgenommen hat. Hierauf weisen Â§ 2 der Verordnung  ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. M rz 1973 (DDR-GBl. I Nr. 15 S. 129) sowie Â§ 41 Abs. 1 1. Spiegelstrich in Verbindung mit Â§ 41 Abs. 2 der Verordnung  ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (DDR-GBl. I Nr. 38 S. 355) hin, welche die Kombinate, Kombinatbetriebe und die  brigen volkseigenen Betriebe in der Industrie und im Bauwesen denen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. im Handel, auf dem Gebiet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft) gegen berstellen.

Ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie liegt nur vor, wenn der von ihm verfolgte Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachg tern ausgerichtet war (BSG, Urteil vom 9. April 2002     [B 4 RA 41/01 R](#)     SozR 3-8570 Â§ 1 AA  G Nr. 6 S. 35, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23. August 2007     [B 4 RS 3/06 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 23). Es muss sich also um einen "Produktionsdurchf hrungsbetrieb" gehandelt haben, der sein ma gebliches Gepr ge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von Sachg tern erhalten hat (vgl. dazu explizit: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011     [B 5 RS 1/11 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011     [B 5 RS 7/10 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011     [B 5 RS 4/10 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28. September 2011     [B 5 RS 8/10 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 9. Mai 2012     [B 5 RS 8/11 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012     [B 5 RS 5/11 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012     [B 5 RS 5/12 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. M rz 2013     [B 5 RS 3/12 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 24).

Ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens liegt nur vor, wenn ihm die Bauproduktion, mithin die unmittelbare industrielle Ausf hrung von Baut tigkeiten das Gepr ge gegeben hat (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004     [B 4 RA 57/03 R](#)     SozR 4-8570 Â§ 1 AA  G Nr. 3 S. 16). Dass dabei nur eine unmittelbare industrielle Massenproduktion im Bereich des Bauwesens und nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art f r die DDR und f r die

Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVltech von maßgeblicher Bedeutung war, spiegelt sich in dem "Beschluss über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen" vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl. II Nr. 63 S. 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip unter anderem unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der Baukapazitäten in großen Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbstständiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisation und Durchführung der kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach unter anderem den Bau kompletter Produktionsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchführen und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und schließlich selbstfertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen Fließfertigung, der Qualitätsbaufertigung und des kombinierten und kompakten Bauens übergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-) "Produktionsprinzip" in der Bauwirtschaft. Demgemäß wurde in dem "Beschluss über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen" vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl. II Nr. 63 S. 437) unter anderem unterschieden zwischen der von den Bau- und Montagekombinaten durchzuführenden Erstellung von Bauwerken in Massenproduktion einerseits und den Baureparaturbetrieben andererseits, die im Wesentlichen zuständig waren für die Erhaltung der Bausubstanz, die Durchführung von Um- und Ausbauten sowie von kleineren Neubauten (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 – [B 4 RA 57/03 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 1 AAOG Nr. 3 S. 16, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 3/06 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 24). Damit hatte der Gesetzgeber der DDR im Bauwesen selbst zwischen massenhafter Neubauproduktion und sonstiger Bautätigkeit differenziert, weshalb es nicht ausreicht auf das Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus (7. Auflage, Neuausgabe 1989) zu verweisen, wonach unter "Bauproduktion", "sämtliche Bauarbeiten an Gebäuden, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschließlich Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerken" (S. 127 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus) zu verstehen seien. Hinzukommt, dass auch im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus ausdrücklich differenziert wird zwischen der Bauindustrie als wichtigstem Bereich der Bauwirtschaft, deren Produktion vorwiegend durch industrielle Fertigung von Bauwerken in Baukombinaten und Baubetrieben (Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate, Landbaukombinate und Wohnungsbaukombinate) gekennzeichnet ist (S. 125 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus), und der Baureparatur, die alle Baumaßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz erfasst, die lediglich zur Teilreproduktion führt und die die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Teile der Rekonstruktion, die ausdrücklich als Rekonstruktionen im nichtproduzierenden Bereich deklariert wurden, umfasste (S. 128 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus).

Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "führenden" Produktionsbereiche (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 41/01 R](#) – [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 40). Erforderlich zur Erfüllung der betrieblichen Voraussetzung ist daher, dass die

unmittelbare Eigenproduktion dem Betrieb das Gepräge verliehen hat (BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18 f.), wobei es sich um Massenproduktion im Sinne von massenhaftem Ausstoß standardisierter Produkte, die hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft ermöglichen sollten, gehandelt haben muss (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAßG Nr. 6 S. 35, S. 46; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 1 AAßG Nr. 3 S. 16; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 27). Nach der VO-AVltech sollte nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die Erfüllung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen "schnelleren, planmäßigen Aufbau" der DDR ermöglichen sollten (vgl. Prämambel zur VO-AVltech). Dem lag das so genannte fordistische Produktionsmodell zu Grunde, das auf stark standardisierter Massenproduktion und Konstruktion von Gütern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen basierte (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Denn der Massenausstoß standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermöglichen (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 35, S. 46 f.; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23).

Betriebe hingegen, die schwerpunktmäßig Dienstleistungen für die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten für den Produktionsprozess erbrachten, erhalten dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes und erfüllen nicht die betriebliche Voraussetzung (so explizit für Betriebe die Tätigkeiten als Generalauftragnehmer ausführen: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 26; so explizit für Projektierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 28. September 2011 â [B 5 RS 8/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19; so explizit für Rationalisierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 8/04 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 22; so explizit für Dienstleistungsbetriebe allgemein: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 17; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 14/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 28). Maßgebend ist hierbei auf den Hauptzweck abzustellen. Die genannte Produktion muss dem Betrieb das Gepräge gegeben haben, also überwiegend und vorherrschend gewesen sein (BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAßG Nr. 5, S. 29, S. 35; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 14/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 8/04 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 18). Der Hauptzweck wird dabei nicht durch die Art der Hilfsgeschäfte und Hilfstätigkeiten geändert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung

zwangsl ufig mit ausgef hrt werden m ssen oder daneben verrichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â   [B 4 RA 14/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 28). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes in einer Dienstleistung, so f hren auch produkttechnische Aufgaben, die zwangsl ufig, aber allenfalls nach- bzw. nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â   [B 4 RA 14/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â   [B 4 RA 44/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â   [B 4 RA 8/04 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â   [B 4 RA 11/04 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 18).

Beim SHB M bel Z â   handelte es sich unter Ber cksichtigung dieser Ma gaben nicht um einen Betrieb, dem die unmittelbare industrielle Fertigung von Sachg tern in Massenproduktion nach dem fordistischen Produktionsmodell das ma gebliche Gepr ge verliehen hat. Er war damit kein Produktionsdurchf hrungsbetrieb. Dies ergibt sich sowohl aus dem Betriebsnamen als auch aus den vom Gericht umfangreich bereits im Verfahren [L 5 RS 1042/15](#) beigezogenen und damit den Beteiligten bekannten Betriebsunterlagen zum ma geblichen Besch ftigungsbetrieb.

Der Betrieb firmierte urspr nglich als volkseigene Handelsorganisation (HO) Fachhandel M bel Bezirk Z â   und wurde aufgrund eines Beschlusses des Rates des Bezirkes Z â   vom 14. Oktober 1987 (Nr. /87) mit Wirkung zum 1. Januar 1988 als sozialistischer Handelsbetrieb M bel Z â   umgegr ndet. Er unterstand dem Rat des Bezirkes Z â  . Die Umgr ndung erfolgte, um einen "einstufigen M belhandel unter direkter Leitung der R te der Bezirke" zu erm glichen, was nach einem Ministerratsbeschluss der Regierung der damaligen DDR "zur Vervollkommnung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Handel und der Qualifizierung der Leitung und Planung im sozialistischen Handel" vom 17. Juni 1981 als erforderlich erachtet wurde. Die Umwandlung des SHB M bel Z â   in die X â   & W â   M bel Einrichtungshaus GmbH sowie weiterer Gesellschaften erfolgte erst nach Juni 1990 auf der Grundlage des Treuhandgesetzes, mit Eintragung der GmbH ins Handelsregister des Amtsgerichts Z â   unter der Registernummer HR B. am 14. Februar 1991.

Damit war der streitgegenst ndliche Besch ftigungsbetrieb am streitentscheidenden Stichtag (30. Juni 1990) rechtlich selbstst ndig und (noch) nicht umgewandelt, weshalb es ausschlie lich auf seinen Betriebszweck ankommt.

Der SHB M bel Z â   gliederte sich in f nf Betriebsteile mit Standorten in Z â  , V â  , U â  , T â  , S â   und R â  . Ihm oblagen im gesamten Bezirk Z â   der Gro handel mit M beln und Polsterwaren sowie die Versorgung der Bev lkerung mit M beln und Polsterwaren an den einzelnen Standorten. Produktive Aufgaben verrichtete er, wie sich aus den beigezogenen Betriebsunterlagen ergibt, nicht.

Dies korrespondiert auch mit der Einordnung des Betriebes innerhalb der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR (Ausgabe 1985), zumal neben den

aus den Betriebsunterlagen hervorgehenden Aufgaben des Beschäftigungsbetriebes auch die Anknüpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium zur Bewertung der Haupttätigkeit des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin ist (vgl. dazu auch: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – [B 4 RS 133/07 B](#) – JURIS-Dokument, Rn. 11, wonach der Zuordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR die Bedeutung einer Hilfstatsache zukommen kann, welche bei der Beweiswürdigung für die Geprüfungsfeststellung erheblich werden kann). Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR für das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugänglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer ökonomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrer Haupttätigkeit) im System der erweiterten Reproduktion (und damit nach ökonomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Danach erfolgte die Zuordnung der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten – Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. – unabhängig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialökonomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von möglichen Veränderungen, die durch verwaltungsmäßige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige wurde die Volkswirtschaft der DDR in neun Wirtschaftsbereiche gegliedert: Industrie (1), Bauwirtschaft (2), Land- und Forstwirtschaft (3), Verkehr, Post und Fernmeldewesen (4), Handel (5), sonstige Zweige des produzierenden Bereichs (6), Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, und andere Bereiche, Geld- und Kreditwesen (7), Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (8) und staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen (9). Die Zuordnung der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. der Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, mithin der Hauptzweck des Betriebes dazu ermittelt werden musste. Sie wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt. Eine Änderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der für den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsätzlich umgestellt worden war. Gerade diese Zuordnung der einzelnen Beschäftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige bildet ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzwecks eines Betriebes um festzustellen, ob für einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung erforderliche betriebliche Voraussetzung erfüllt ist. Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin, also der SHB Möbel Z, war ausweislich der vom Bundesarchiv mit Schreiben vom 11. August 2016 (im Verfahren [L 5 RS 1042/15](#)) eingeholten Auskunft, nach vorgenannter Systematik der Volkswirtschaftszweige der Wirtschaftsgruppe 52231, innerhalb des

Wirtschaftsbereichs 5 zugeordnet. Hierunter fallen im Bereich des Konsumgütergroßhandels (52230) die Großhandelsbetriebe für Industriewaren (52231), die mit dem Großhandel unter anderem mit Möbeln befasst waren. Diese sind gerade nicht dem produzierenden Bereich der Industrie oder des Bauwesens zugeordnet. Dem Beschäftigungsbetrieb der Klägerin gab somit nicht an wie vom BSG für einen bundesrechtlichen Anspruch für erforderlich erachtet die "industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells" (vgl. dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 41/01 R](#) – [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#), S. 29, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 3/06 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 23) bzw. die "unmittelbare Produktionsdurchführung" (vgl. dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 – [B 5 RS 1/11 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 – [B 5 RS 7/10 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 – [B 5 RS 4/10 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28. September 2011 – [B 5 RS 8/10 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 – [B 5 RS 8/11 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 – [B 5 RS 5/11 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 – [B 5 RS 5/12 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. März 2013 – [B 5 RS 3/12 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 24), das heißt die massenhafte industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von Sachgütern im Wirtschaftsbereich Industrie beziehungsweise der massenhafte Ausstoß von Bauwerken im Wirtschaftsbereich Bauwirtschaft das Gepräge, sondern in Großhandelsbetrieben ausgeführte Aufgaben des Handels mit Möbeln.

Soweit die Klägerin wiederholt unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 18. Oktober 2007 ([B 4 RS 17/07 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 14](#)) ausführte, nach diesem Urteil hätten auch jene Personen Ansprüche (auf eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft), die in leitenden Funktionen tätig gewesen seien; man müsse nicht unbedingt in einem produzierenden Betrieb gearbeitet haben, trifft dies nicht zu. Das BSG hat in dem in Bezug genommen Urteil weder unmittelbar noch indirekt, die von der Klägerin unterlegte Aussage getroffen, sondern sich in dieser Entscheidung ausschließlich zur sachlichen Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft geäußert. Die Klägerin missversteht bei ihrer Behauptung nicht nur das Urteil des BSG, sondern auch den fünfzeiligen Kurzbericht darüber in der Sächsischen Zeitung vom 18. Dezember 2007, auf den sie sich ganz offensichtlich bei ihrer Behauptung bezieht.

Soweit die Klägerin mehrfach darauf aufmerksam machte, sie sei von einem Produktionsbetrieb zum Studium delegiert worden und habe jahrelang im Ingenieurbereich gearbeitet, vermag dieser Vortrag zu keiner anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage Veranlassung zu geben. Diese Tatsachen sind ebenso wenig geeignet eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft im Bereich der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz zu begründen, wie die von der Klägerin im Äbrigen vorgebrachten Behauptungen. Weder der von ihr vorgebrachte Fleiß, noch die geschilderten Entbehrungen, noch das "gezahlte Lehrgeld", noch die geschilderten Widrigkeiten, noch das behauptete "Mobbing" im Betrieb, noch ihre Versicherungen "in Deutschland in Ost und West ein treuer,

anständiger und ehrlicher Bürger" gewesen zu sein, sind anwartschaftsbegründend für eine Zusatzversorgungsanwartschaft.

Soweit sie weiterhin wiederholt auf ihren erfolgreichen Fachschul-Abendstudium-Abschluss als "Ingenieurökonom" vom 25. Januar 1979 hinwies, führt auch dies zu keiner anderen Bewertung. Mit diesem Abschluss erfüllt sie seit diesem Zeitpunkt zwar die persönliche Voraussetzung für eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzung ersetzt aber nicht das Fehlen der betrieblichen Voraussetzung. Die drei Voraussetzungen (persönlich, sachlich und betrieblich) müssen vielmehr kumulativ erfüllt und zwar, wie dargelegt, zuvorderst am 30. Juni 1990 erfüllt vorliegen.

2. Beim Beschäftigungsbetrieb der Klägerin handelte es sich auch nicht um einen, den volkseigenen Produktionsbetrieben in den Bereichen Industrie oder Bauwesen, gleichgestellten Betrieb im Sinne von Â§ 1 VO-AVltech.

Die Festlegung, welche Betriebe gleichgestellt waren, wurde nicht in der Regierungsverordnung getroffen, sondern der Durchführungsbestimmung überantwortet (vgl. Â§ 5 VO-AVltech). Nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren den volkeigenen Betrieben gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien. Der SHB Möbel Z kann unter keine dieser Betriebsgruppen gefasst werden, weil Betriebe, die mit dem Großhandel von Möbeln und Polsterwaren sowie der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Artikeln befasst waren, nicht aufgeführt sind.

Soweit die Klägerin, unter anderem im früheren Klageverfahren, ausführte, der Betrieb sei ein Versorgungsbetrieb gewesen, trifft dies zwar zu, führt aber dennoch zu keiner anderen Bewertung. Denn in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren nur Versorgungsbetriebe im Bereich von Gas, Wasser und Energie den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt. Ein solcher Versorgungsbetrieb war der SHB Möbel Z ersichtlich nicht.

Soweit die Klägerin wiederholt in den zahlreich von ihr anhängig gemachten Verfahren ausführte, sie möchte, dass der Betrieb den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellt werde, ist dies rechtlich nicht möglich. Um das "Analogieverbot" (vgl. dazu zuletzt ausdrücklich: BSG, Urteil vom 20. März 2013 – B 5 RS 27/12 R – JURIS-Dokument, RdNr. 18), das aus den Neueinbeziehungsverboten in dem zu Bundesrecht gewordenen Rentenangleichungsgesetz der DDR (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 zum Einigungsvertrag) und dem Einigungsvertrag (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a Satz 1 Halbsatz 2 zum Einigungsvertrag) folgt, nicht zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts "strikt am Wortlaut zu orientieren" (so zuletzt nachdrücklich: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – B 13 RS

133/07 B [â JURIS-Dokument](#), RdNr. 14; ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [â B 5 RS 6/09 R](#) [â JURIS-Dokument](#), RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [â B 5 RS 9/09 R](#)- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [â B 5 RS 10/09 R](#)- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [â B 5 RS 16/09 R](#)- JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [â B 5 RS 17/09 R](#)- JURIS-Dokument, RdNr. 32; im Ãbrigen zuvor so bereits: BSG, Urteil vom 7. September 2006 [â B 4 RA 39/05 R](#) [â JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; BSG, Urteil vom 7. September 2006 [â B 4 RA 41/05 R](#) [â JURIS-Dokument](#), RdNr. 23). FÃ¼r die Antwort darauf, ob das Versorgungsrecht [â](#) aus welchen GrÃ¼nden auch immer [â](#) bestimmte Betriebsgruppen einbezogen oder nicht einbezogen hat, kann nur auf die sprachlich abstrakt-generellen und ihrem Wortlaut nach zwingenden Texte der Versorgungsordnungen und ihrer DurchfÃ¼hrungsbestimmungen abgestellt werden (BSG, Urteil vom 9. April 2002 [â B 4 RA 42/01 R](#) [â JURIS-Dokument](#), RdNr. 27; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [â B 5 RS 3/10 R](#) [â JURIS-Dokument](#), RdNr. 20).

Eine Erweiterung des Kreises der gleichgestellten Betriebe ist daher nicht mÃ¶glich. Zum einen ist nach dem Wortlaut von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB die AufzÃhlung der dort genannten Betriebe abschlieÃend. Zum anderen ist eine nachtrÃgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 geltenden abstrakt-generellen Regelungen der DDR, auch soweit sie willkÃ¼rlich gewesen sein sollten, durch die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt nicht zulÃssig, worauf das BSG wiederholt hingewiesen hat (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 [â B 4 RA 3/02 R](#) [â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#) S. 68). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die in nunmehr stÃndiger Rechtsprechung des BSG aufgestellten GrundsÃtze im Hinblick auf [Art. 3 des Grundgesetzes \(GG\)](#) nicht beanstandet (BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 26. Oktober 2005 [â 1 BvR 1921/04](#), [1 BvR 203/05](#), [1 BvR 445/05](#), [1 BvR 1144/05](#) [â NVwZ 2006, 449](#) und vom 4. August 2004 [â 1 BvR 1557/01](#) [â NVwZ 2005, 81](#)). Nach Auffassung des BVerfG ist es zulÃssig, dass sich das BSG am Wortlaut der Versorgungsordnung orientiert und nicht an eine Praxis oder an diese Praxis mÃ¶glicherweise steuernde unverÃ¶ffentlichte Richtlinien der DDR anknÃ¼pft.

3. Soweit die KlÃgerin wiederholt auf das Grundgesetz, die darin verankerte MenschenwÃ¼rde und weitere Verfassungsprinzipien (Demokratieprinzip, Gerechtigkeitsgebot, etc.) verweist, ist auszufÃ¼hren, dass sich aus diesen Hinweisen ein verfassungsunmittelbarer Anspruch der KlÃgerin auf die von ihr begehrte Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nicht herleiten lÃsst. Soweit sie fragte, weshalb man anderen etwas zugestehe, was man ihr versage, so ist darauf zu antworten, dass "die anderen", denen vom ZusatzversorgungstrÃger oder von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im jeweiligen konkreten Einzelfall fingierte Zusatzversorgungsanwartschaften zuerkannt worden sind, im Gegensatz zu ihr, sÃmtliche Voraussetzungen einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft erfÃ¼llt hatten. Selbst wenn im Einzelfall bei "den anderen", ebenso wie bei der KlÃgerin, die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft am 30. Juni 1990 nicht vorgelegen haben sollte und deshalb ausnahmsweise unzutreffende Zuerkennungen stattgefunden haben sollten, begrÃ¼ndet dieser Umstand keinen Anspruch auf

Feststellung der Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 25. Januar 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAoG. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) liegt insoweit nämlich nicht vor. Denn selbst wenn dies so sein sollte, begründet dieser Umstand keinen Anspruch der Klägerin auf Gleichbehandlung, da dies dem geltenden Recht widerspricht. Das geltende Recht kennt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, denn dies würde der Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)) zuwiderlaufen (vgl. lediglich: BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1979 – [1 BvL 25/77](#) – [BVerfGE 50, 142](#) [166]; BSG, Urteil vom 21. Mai 2003 – [B 6 KA 32/02 R](#) – [SozR 4-2500 Â§ 106 Nr. 1](#)). Eine rechtswidrige Leistung oder Feststellung kann die Klägerin damit nicht mit Erfolg begehren.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Auferlegung von Verschuldungskosten zu Lasten der Klägerin in Höhe von 337,50 Euro beruht auf [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#). Die Klägerin führt den Rechtsstreit fort, obwohl ihr vom Vorsitzenden im gerichtlichen Hinweisschreiben vom 22. Juni 2020 die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden ist und sie auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Die Missbräuchlichkeit resultiert aus der wiederholten und permanent mit den gleichen Argumenten in beharrlicher und unbelehrbarer Weise vorgebrachten Ansicht, ihr stünde eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft im Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz zu. Die Klägerin befindet sich dabei inzwischen, ohne neue taugliche Argumente vorgetragen zu haben, im dritten – der Sache nach identischen – Überprüfungsverfahren. Das Sächsische Landessozialgericht hatte ihr bereits – nach ausführlicher mündlicher Verhandlung – mit ausführlichem Urteil vom 22. November 2016 im Verfahren [L 5 RS 1042/15](#) in allen Facetten und Einzelheiten sowie unter Berücksichtigung ihrer sämtlichen, auch irrelevanten Einwendungen (Tätigkeiten vor dem 30. Juni 1990; Missverstehen des Urteils des BSG vom 18. Oktober 2007 im Verfahren [B 4 RS 17/07 R](#); Ingenieurabschluss in der DDR; Anerkennung ausländischer Abschlüsse; Fleiß und geleistete Arbeit in der Vergangenheit; nicht mögliche Gleichstellung des SHB Möbel Z –; Verweis auf Grundgesetz, Menschenwürde, Demokratieprinzip, Gerechtigkeitsgebot, etc.) dargelegt, weshalb sie unter keinem rechtlich relevanten Aspekt einen Anspruch auf fingierte Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz hat. Die Klägerin hatte sich für dieses ausführliche Urteil sowie die mündliche Verhandlung gegenüber dem Vorsitzenden mit Schriftsatz vom 28. November 2016 zudem noch ausdrücklich bedankt (Zitat: "Sehr geehrter Herr Dr. Q –, –! Ich wende mich persönlich noch einmal an Sie, um mich für Ihre vorangegangene Fleißarbeit zu bedanken. Auch wenn ich einen anderen Eindruck vermittelt habe, war ich tief beeindruckt von Ihrer Arbeit und Ihrem Auftreten als Gerichts- Team !"), sodass völlig unverständlich ist, weshalb sie ihr unverändertes Anliegen mit im wesentlichen gleicher Begründung und unter Vortrag erneuter rechtlich irrelevanter Einwendungen (Ostdeutsche, die im Osten für den Westen gearbeitet

habe, wovon der Westen profitiert habe; Studium der Ökonomie zu DDR-Zeiten unter widrigen Bedingungen durch Delegation eines Produktionsbetriebes; Mobbing im SHB Mäbel Z; "alte Seilschaften"; bisheriger Werdegang, der von Fleiß geprägt war; Gerechtigkeitsgebot; erneut vor dem Gericht verfolgt. Weder die Sach- noch die Rechtslage hat sich auch nur im Ansatz gegenüber den ausführlichen Ausführungen im Urteil vom 22. November 2016 im Verfahren [L 5 RS 1042/15](#) geändert. Die vornehmlich rechtspolitischen Einwände der Klägerin dürfen und können vor Gericht nicht berücksichtigt werden, da dieses nur an Recht und Gesetz gebunden ist ([Art. 20 Abs. 3](#) des Grundgesetzes) und für rechtspolitische Forderung dahingehend, was gegebenenfalls künftiges Recht und Gesetz werden könnte oder sollte, nicht im Ansatz zuständig ist. All dies wurde der Klägerin im gerichtlichen Hinweisschreiben vom 22. Juni 2020 nochmals ausführlich und unter Hinweis auf die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt. Die Klägerin ließ sich dadurch jedoch nicht beeindrucken, sondern setzt den aussichtslosen Rechtsstreit beharrlich fort und teilte mit Schriftsatz vom 8. September 2020 zudem noch mit: "Ich werde, wenn nötig, meinen Antrag wiederholen, solange mit [gemeint: mir] Gott beisteht."

Im vorliegenden Fall ist die Rechtsverfolgung der Klägerin in hohem Maße rechtsmissbräuchlich, weil sie ihr identisches Begehren, über welches bereits seit dem Jahr 2007 mannigfach behördlich (Ablehnungsbescheide vom 24. Mai 2007, vom 3. Januar 2012, vom 13. Januar 2017 und vom 6. Juni 2019; Widerspruchsbescheide vom 29. November 2007, vom 25. Oktober 2012 und vom 5. September 2019) und gerichtlich (Gerichtsbescheide vom 2. April 2009, vom 30. Oktober 2015 und vom 7. Februar 2020; Urteil vom 22. November 2016) entschieden worden ist, inzwischen im dritten Überprüfungsverfahren unbeirrbar und unbelehrbar weiterverfolgt, ohne neue taugliche Argumente vorzutragen und ohne sich mit der ihr wiederholt ausführlich dargelegten Sach- und Rechtslage auch nur im Ansatz auseinanderzusetzen. Unterstrichen und verstärkt wird dieses rechtsmissbräuchliche Verhalten der Klägerin noch dazu durch ihre schriftliche Ankündigung, nach Beendigung des Berufungsverfahrens, erneut einen identischen Überprüfungsantrag zu stellen und die gesamte "Verwaltungs- und Gerichtsmaschinerie", trotz absoluter Aussichtslosigkeit, abermals "ins Rollen" zu bringen.

Von der Auferlegung von Verschuldungskosten konnte auch in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung auch der persönlichen Verhältnisse der Klägerin, die eine Altersrente (seit Juli 2019) in Höhe eines monatlichen Bruttorentenbetrags von 1.252,58 Euro (seit Juli 2020 nochmals um 4,2 Prozent erhöht) bezieht, nicht abgesehen werden. Denn ihre Rechtsverfolgung zeugt, wie dargelegt, von einem hohen Maße an Uneinsichtigkeit.

Hinsichtlich der Höhe der auferlegten Kosten ist zunächst zu beachten, dass bei einer Missbräuchlichkeit der weiteren Rechtsverfolgung das Privileg der staatlich finanzierten Kostenfreiheit der Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit entfällt. Hierbei steht es dem Gericht nach [Â§ 192 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) frei, entweder die Pauschgebühr für die jeweilige Instanz nach [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) anzusetzen oder

einen bestimmten Betrag nach [Â§ 202 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 287](#) der Zivilprozessordnung zu schätzen (vgl. dazu zuletzt dezidiert: Bischofs, SGB 2020, 8, 13 ff.). Zur Vermeidung weiterer Vergeudung gerichtlicher Ressourcen, die anderen Verfahren nicht zur Verfügung stehen, sieht das Gericht von einer Schätzung unter Ermittlung und Darlegung der Schätzungsgrundlagen ab.

Als verursachter Kostenbetrag der missbräuchlichen Rechtsverfolgung gilt nach [Â§ 192 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) mindestens der Betrag nach [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) für die jeweilige Instanz; im Verfahren vor dem Landessozialgericht damit der Betrag von 225,00 Euro. Als darüber hinausgehender Betrag kann die Hälfte der von der Beklagten zu entrichtenden Pauschgebühr (225,00 Euro für das Verfahren vor dem Landessozialgericht â [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#)), also 112,50 Euro, auferlegt werden, denn nach [Â§ 186 Satz 1 SGG](#) wäre die Pauschgebühr im Falle einer Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil auf die Hälfte ermäßigt worden. Bei verständigem Handeln wären diese Kosten daher ebenfalls vermeidbar gewesen. Sie sind zusätzlich als Verschuldungskosten zu erstatten (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 27. April 1994 â [10 RAr 10/93](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 18).

IV. Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024